

Der Art. 44

wird dahin abgeändert, daß der Aufenthalt als Schutzgenosse in einer Gemeinde (zwar nicht weiter keinem Deutschen, aber doch) keinem Inländer verweigert werden kann, wenn er die Führung eines ordentlichen und straflosen Lebenswandels nachweist und einen ausreichend sichernden Heimathschein beibringt.

Zu Art. 54.

In Gemeinden, in welchen kein Gemeinderath besteht, gebührt dem Kammer- oder Rittergute, dessen Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Orte befindlich, die Theilnahme an den Beschlußfassungen und Wahlen der Gemeindeversammlung mit dem vierten Theil der Stimmen und diese Berechtigung kann nicht nur Seitens hiesiger Kammer durch Bevollmächtigte, sondern auch von den Rittergutsbesitzern nach ihrem Ermessen in eigener Person oder durch Vertreter ausgeübt werden.

Die Bestimmungen des Art. 56 leiden auf diese Vertretung keine Anwendung.

Bei Beurtheilung der Frage, ob nach 2. Art. 62 die Gemeindeversammlung für vollzählig zu achten, werden solche Stimmberechtigte nicht anders wie die übrigen Anwesenden gezählt.

Diese Berechtigung kann erst von der Zeit an ausgeübt werden,

- a) wo das Kammer- oder Rittergut nach Verhältniß seines Grundbesitzes in der Flur zu den Gemeindeflächen beiträgt; ferner
- b) wo dasselbe, falls der Bevollmächtigte im Orte nicht wohnhaft ist, zur Uebernahme der Beschlüssen und sonstigen Mittheilungen des Gemeindevorstands, diesem ein in der Gemeinde wohnhaftes Gemeindeglied schriftlich nachhaft macht. (Insinuationsmandatar.)

Dieser vierte Theil der den Kammer- und Rittergütern eingeräumten Stimmberechtigung ist übrigens das höchste Maß und es mindert sich daher diese Berechtigung da, wo die Kammer- oder Rittergüter weniger als den vierten Theil zu den Gemeindeflächen beigetragen haben, dem entsprechend.

Zu Art. 56.

Nach den Worten nach Art. 54. unter 1. und 2. ist noch einzurücken:
„und obigen Nachtrags dazu.“

Zu Art. 64.

Nach den Worten: „das Recht der freien Wahl“ sind die Worte: „des Gemeindevorstands und“ zu streichen.

Zu Art. 65.

In Gemeinden, in welchen ein Gemeinderath besteht, darf — außer zur Vornahme
58°